



# Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht

Nachrichten für deren Mitglieder

Nr. 11 · 16. März 2003

Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft

## Anträge zur Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vom 12. April 2003

Fristgerecht (nach Artikel 7, Absatz 3, Satz 1 der Statuten) eingetragene Anträge von Mitgliedern, die unter Punkt 4 der Tagesordnung in der ordentlichen Generalversammlung 2003 (siehe Nachrichtenblatt Nr. 8/2003 vom 23. Februar) behandelt werden

### Antrag Nr. 1

Antrag zur Geschäftsordnung – gleichzusetzen mit einer gerichtlichen «superprovisorischen Verfügung» – der 77. «ordentlichen» Generalversammlung der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» (hervorgegangen aus der Umbenennung des Goetheanum-Bauvereins per 8. Februar 1925)

Hiermit beantrage ich, Peter Koepping aus Freiburg im Breisgau (wie schon oben im Titel des Geschäftsordnungs-Antrages festgestellt), zu Händen der Generalversammlung namens der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» – zur Charakteristik künftiger Rechtskraft ab dato 13. April 2003 der Ziele und Wirksamkeit des neuen eingeschlagenen Weges – für die Öffentlichkeit hinzuzufügen wie folgt: «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft 2003». Den Artikeln der Statuten 2003 wird die weitere Präambel beigegeben: «Den heutigen Anforderungen gegenüber – gemäß unserer Verantwortung – ist der Geist des Gründers Rudolf Steiner einzig und allein gewahrt (politisch gesichert) und gewährleistet in der wissenschaftlichen Selektion und hinreichenden Relativierung seiner Werke: «der Gesamtausgabe».»

#### Begründung

Und dadurch ist dieses Unternehmen eine Neugründung und Neufassung von bisher noch niemals Dagewesenem, deren Elemente in einer Orientierung an den Rechtsfiguren einerseits «von zu Reaktivierendem» gesehen werden können, andererseits mit dem Verknüpfen«wollen» mit der Namensänderung 1925.

Es sind nachbarschaftliche Beziehungen – aber ansonsten autonome unabhängige Angelegenheiten, die nicht zu «Bi-Metall-Effekten» lebenszerstörend unheilvoll zu Sozialtherapeutika gezwängt werden sollten.

Per «Option» will der sechs Menschen zählende Vorstand die Personalunion zweier Gesellschaften des «zeitlich-räumlichen» Niemandslandes des «Inzwischen» vom 29. Dezember 2002 bis zum Samstag der Karwoche 2003 überbrücken und durchtragen.

In der Spanne vielfältiger Urteile zur «Konstitutionsfrage» gibt es zwei außerordentlich prägnante Varianten als «Leserbrief»:

Zum «einen»: Wohl ein Jurist aus Finnland, der – aus der Sache heraus – dazu kam, den «individuellen Begriff» des «Stilbruchs» zu bilden.

Zum anderen: Ein Organisator von Dienstleistungen für den Betrieb «am Goetheanum», die «generalstabskorrekt» gewährleistet sind.

Das Kind wird geboren. Das bedingt, «die Geburt des Kindes» anzuzeigen im Handelsregister Solothurn (im Geburtsregister des Standesamtes für wirtschaftliche Unternehmen und ihrer Körperschaften).

*Peter Koepping, Freiburg i. Br. (DE)*

### Antrag Nr. 2

Der Unterzeichnende stellt den Antrag, es sei ein freiwilliges Moratorium in Sachen Beschlußfassung über das Aufgehen des Vereins Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft in der im Verständnis der Abstimmungsmehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28./29. Dezember 2002 und des Vorstandes wiederbelebten Weihnachtstagungsgesellschaft für die Dauer einer als «Dornacher Erkenntnisversammlung» zu bezeichnenden, allgemein-anthroposophischen Besinnungs- und Beratungsperiode zu beschließen.

**Begründung**

Es ist anzuerkennen, daß den Bestrebungen des Vorstandes und der ihm zustimmenden Mitglieder die Absicht zugrunde liegt, eine Gesellschaft verfassungsmäßig zu erneuern, die mit ihren rund 50 000 Mitgliedern weltweit im 21. Jahrhundert neu gegriffen werden muß. Die bisher getanen Schritte gehen dabei in die Richtung einer besseren und in der Tendenz hierarchischer strukturierten Einheitsgesellschaft, um so den Anliegen aus aller Welt und den vielfältigen Aufgaben gerecht werden zu können. Dabei zeigt sich, daß dies mit empfindlichen Einschränkungen und Auflagen für die geistig-schöpferische Freiheitssphäre verbunden ist, was für eine Reihe von ernsthaften Mitgliedern und Gruppen von solchen inakzeptabel ist, weshalb sie gegen die Beschlüsse vom 28./29. Dezember 2002 gerichtlich opponieren. Für die (Allgemeine) Anthroposophische Gesellschaft, die zu ihrem Lebenselement die «Philosophie der Freiheit» von Rudolf Steiner hat, ist es aber ebenso fragwürdig, ihren Verfassungserneuerungsprozeß von Gerichtsurteilen begleitet und mitbestimmt zu wissen, wie es für die klagenden Mitglieder unbefriedigend ist, glauben zu müssen, der Rechtsweg sei das einzige Mittel für die Einbringung ihrer Anliegen.

Der Antrag für ein freiwilliges Moratorium und für eine «Dornacher Erkenntnisversammlung» zeigt den Weg auf, der aus dieser für beide Seiten schlechten Situation herausführen kann und auch dem Umstand Rechnung trägt, daß auch nach der Beschlußfassung vom 28./29. Dezember 2002 dem weit aus überwiegenden Teil der Mitglieder die wirklichen Zusammenhänge und Hintergründe nach wie vor verschlüsselt sind.

Zudem wird sich auf dem Weg einer über eine gewisse Zeitperiode hin regelmäßig, zum Beispiel monatlich stattfindenden Erkenntnisversammlung die Verfassungsarbeit zu einem vorbildlich wirksamen anthroposophischen Prozeß für die Mitglieder der Gesellschaft und für die entsprechend offen zu informierende und zu betreuende Öffentlichkeit des 21. Jahrhunderts gestalten. – Schon lange erweisen sich in der modernen Zivilisation hierarchische Strukturen als ungeeignet für gemeinschaftliche Aufgaben in mündigen Gesellschaften.

Für eine geisteswissenschaftliche Gesellschaft wie die Anthroposophische ist es die Frage: Kann das für ihre Wirksamkeit notwendige Einheitliche, wie es zum Hierarchischen hintendierende Strukturen versprechen, auch auf einem anderen Wege gefunden werden? – Welches vertiefte Verständnis der Prinzipien, die Rudolf Steiner für die Weihnachtstagung von 1923 gegeben hat, ist hier allenfalls notwendig?

Dieses vertiefte Verständnis aber ist in dem zu finden, was Rudolf Steiner im Zusammenhang mit der Weihnachtstagung wiederholt als von einer Art esoterischem Vorstand und ebenso von einer esoterischen Gesellschaft spricht. – Es steht dem wie geradezu gegenüber, daß er auch wiederholt sagt, Vorstand und Gesellschaft müßten allem Vereins- und Verwaltungsmäßigen und allem dahin Tendierenden so fern wie nur irgend möglich stehen.

Dies zeigt uns auf, daß das Einigende und Einheitliche in der Anthroposophischen Gesellschaft im Esoterischen gesucht werden darf und nicht im Strukturellen, im Äußeren liegen kann.

Allerdings ist mit dem Esoterischen ein so Hohes verbunden, daß wir uns nach den Bedingungen, nach dem Zustandekommen eines solchen fragen müssen. – Das Esoterische ist nicht eine Eigenschaft von etwas zum Vornherein. Vielmehr entsteht es erst im Einswerden des vom lebendigen Denken moralisch-intuitiv Erkannten mit dem, was wir mit unseren liebedurchglühten Herzenskräften wollen.

So ist alles Esoterische immer nur ein im unmittelbar gegenwärtigen Tun des Menschen Entstehendes und kann von

niemandem und für keine Handlung im voraus beansprucht werden. Erst aber, wenn Anthroposophen, wenn Mitglieder von Gesellschaft, Hochschule und ihrer Organe durch hingebungsvolle Erkenntnisanstrengung im Einssein mit ihren liebedurchglühten Herzenskräften das Esoterische entfachen, handeln sie auch im vollen Sinne anthroposophisch.

Wie sich aber erst durch ein lebendiges Denken höhere Erkenntniskräfte entwickeln lassen, so ist es die anschauende Urteilskraft, die das Denken über das nur Logische hinausführt und in lemniskatischem Durchgang bis hin zum siebengliedrigen Denken verlebendigt, welches der «Philosophie der Freiheit» von Rudolf Steiner zugrunde liegt. In der Ausbildung des siebengliedrigen Denkens in den Teilnehmenden der «Dornacher Erkenntnisversammlung» und zukünftig in allen Mitgliederkreisen weltweit wird dann jene Tendenz zum Esoterischen hin sich entwickeln, aus der heraus eine einigende Verfassung erst erwachsen wird.

*Laurenz Kistler, Basel (CH)*

**Antrag Nr. 3**

Aufgrund der durch das Richteramt Dorneck-Thierstein ergangenen Verfügung sei das Verfahren zur Fusion mit der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) abzubereiten.

*Astrid Hader, Ulrike Hader, Regensburg (DE)*

**Antrag Nr. 4**

Es seien keine Vereinsbeschlüsse zu fassen, die von einem rechtmäßigen Bestehen der am 6. Januar 2003 ins Handelsregister eingetragenen «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)» ausgehen, solange kein rechtskräftiges Urteil über die fragliche Existenz der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)» vorliegt.

**Begründung**

Beim Amtsgericht Dorneck-Thierstein sind vier verschiedene Klagen eingereicht worden von insgesamt rund 40 Mitgliedern aus der Schweiz, aus Deutschland, Schweden, den Niederlanden und aus Österreich. Mit diesen Klagen wird einerseits die vereinsrechtliche Existenz der am 28./29. Dezember 2002 angeblich reaktivierten und am 6. Januar 2003 ins Handelsregister eingetragenen Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) angezweifelt, und andererseits werden die an dieser Mitgliederzusammenkunft gefaßten Beschlüsse (Wahl des Vorstandes, Abänderung der Prinzipien) angefochten. Das daraufhin eingeleitete Gerichtsverfahren hat zunächst zum Ziel, die Rechtssituation bezüglich der Existenz desjenigen Vereins, der am 6. Januar 2003 ins Handelsregister eingetragen wurde, zu beurteilen. Die Existenz dieses zweiten, angeblich neben der seit Jahrzehnten eingetragenen «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» bestehenden Vereins ist rechtlich nicht geklärt. Es liegt ein Gutachten des Schweizer Vereinsrechtsspezialisten Prof. Dr. Hans Michael Riemer, Ordinarius für Privatrecht an der Universität Zürich und Verfasser des umfangreichen Berner Kommentares zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, vor, das zu dem Schluß kommt, daß die heutige «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» die unmittelbare Fortführung der an der Weihnachtstagung 1923/24 gegründeten «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» ist, und das somit die Existenz eines zweiten separaten Vereins verneint. Prof. Riemer schreibt:

«Meines Erachtens ist es indessen aufgrund der Entwicklung der Verhältnisse naheliegender und auch sachgerechter, von einer «konkludenten Fusion» mit der AAG auszugehen, das heißt anzunehmen, die AAG habe die Weihnachtstagungsgesellschaft und insbesondere auch deren immateriellen, geistigen Gehalt in sich aufgenommen und sei seither – im Sinne einer Weiterführung – dessen rechtliche Trägerschaft.»

Noch vor drei Jahren vertrat der Vorstand eine Position, die derjenigen des Riemer-Gutachtens sehr nahe kommt, nämlich die Position, daß es immer nur *eine* «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» gegeben hat. Völlig überraschend und ohne jede Begründung schwenkte der Vorstand vor sehr kurzer Zeit auf die Behauptung von der Existenz *zweier* Allgemeiner Anthroposophischer Gesellschaften um. Diese Behauptung steht in krassem Widerspruch zu der seit Jahrzehnten von Mitgliedern und Vorständen gelebten Gesellschaftsrealität. Diese Gesellschaftsrealität fußte auf dem in zahlreichen Dokumenten nachzuweisenden Willen der Gründungsvorstands-Mitglieder, die an der Weihnachtstagung 1923/24 begründete Gesellschaft in Form der heute bestehenden, handelsregisterlich eingetragenen Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft fortzuführen.

Sollte die Position der Einheitsauffassung, die alle Vorstände und auch der jetzige Vorstand bis vor kurzem stets vertreten hatten, tatsächlich die wirklichkeitsgemäße sein, dann würde durch die jetzt vorgeschlagenen konstitutionellen Schritte die an der Weihnachtstagung 1923/24 von Rudolf Steiner begründete Gesellschaft *aufgelöst*.

Diese Fragen werden jetzt vor Gericht behandelt, da es zuvor bedauerlicherweise bei dem enormen Zeitdruck und der mangelhaften Gesprächsmöglichkeit nicht möglich war, diese Fragen gesellschaftsintern zu klären. Der Amtsgerichtspräsident hat bereits zwei einstweilige Verfügungen erlassen, die dem angeblich zu Weihnachten 2002 reaktivierten Verein jegliche rechtsrelevanten Aktivitäten untersagen. Dies zeigt, daß auch das Gericht demjenigen Standpunkt, wonach keine separaten zwei Vereine existieren, eine wahrscheinliche Berechtigung einräumt. Falls das Gericht in seinem letztgültigen Entscheid die Existenz dieses Vereins, der am 6. Januar 2003 ins Handelsregister eingetragen wurde, verneinen wird, würde das bedeuten, daß alle Beschlüsse, die an dieser Generalversammlung der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» im Hinblick auf Auflösung, Fusion usw. gefällt werden, ebenso wie die Beschlüsse der Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) einer rechtlichen Grundlage entbehren und damit hinfällig werden. Alle diesbezüglichen Rechtsgeschäfte als Folge solcher Beschlüsse müßten rückgängig gemacht werden. Selbst allenfalls ins Auge gefaßte vorsorgliche Beschlüsse würden sich damit auf rechtlich zweifelhaftem Terrain bewegen und sind daher weder sinnvoll noch verantwortbar.

Bernhard Ruchti, Horgen (CH),  
Natal Bischoff, Bubikon (CH)

## Antrag Nr. 5

(Wir halten es für sachgemäß und notwendig, diesen Antrag auf der Versammlung selbst vorzutragen und zu begründen.) Die am 12./13. April 2003 versammelten Mitglieder der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» mögen beschließen:

1. Die geplante Fusion des Vereins «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» mit der am 6. Januar 2003 neu eingetragenen «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)» wird grundsätzlich ausgeschlossen. Im

Gegensatz zu einer zentralistischen Gesellschaft, wie sie durch die angeblich reaktivierte «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)» installiert wurde, wollen sie eine Anthroposophische Gesellschaft mit einer gegliederten Struktur bilden, wie sie von Rudolf Steiner 1923/24 beabsichtigt wurde, so daß im Gegensatz zu der geplanten Fusion eine Entflechtung des bisherigen Einheitsvereins durchgeführt wird (siehe Punkte 2. bis 6. des Antrages).

2. Sie bekunden die Absicht, neben dem unzweifelhaft jetzt bestehenden Verein «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» eine freie Mitgliedergesellschaft («Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne») durch den Zusammenschluß autonomer Gruppen auf örtlichem und sachlichem Felde zu bilden, aus der alles Verwaltungsmäßige herauszuhalten sein wird. Diese autonomen Gruppen betrachten die zu Weihnachten 1923 neubegründete Anthroposophische Gesellschaft als ein Vorbild, unter Inrechnungstellung der Tatsache, daß eine heutige Gesellschaft eine ganz andere sein muß als es die Gesellschaft unter der Leitung Rudolf Steiners sein konnte. Die Statuten dieser Gruppen sowie die der freien Mitgliedergesellschaft sollten den zu Weihnachten 1923 beschlossenen Statuten nicht widersprechen. Letztere werden als Vermächtnis Rudolf Steiners angesehen und als solches nicht angetastet beziehungsweise einseitig in Anspruch genommen. Über deren Art. 4 hinaus wird keine Zugehörigkeitsbedingung aufgestellt. In einer solchen Gesellschaft können Gruppierungen unterschiedlichster Auffassungen ihren Platz finden. Sie vertreten in positiver Weise das, was sie als richtig erkannt haben, und arbeiten in diesem Sinne mit den anderen zusammen. Ausschlüsse ohne Angabe von Gründen sind in einer solchen Gesellschaft nicht am Platze.

3. Sie wollen den Verein «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» als Rechtsnachfolgerin des Goetheanum-Bauvereins in der Folge auf einen Verwaltungsverein zurückführen, der unabhängig von der unter 2. beschriebenen freien Mitgliedergesellschaft besteht (sogenannter «kleiner Verein»). Die Mitglieder der bisherigen «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft», die keine Verwaltungsaufgaben am Goetheanum in Dornach wahrnehmen, werden diesem Verein späterhin nicht angehören. Dieser Verwaltungsverein hat zur Aufgabe die Erhaltung des Goetheanum als der Heimstätte für die «Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne» und ihrer autonomen Untergruppierungen. Es wird eine Relation hergestellt zwischen den Vertretern des Verwaltungsvereins einerseits und den Vertretern der autonomen Gruppen der freien Mitgliedergesellschaft andererseits.

4. Die «Freie Hochschule für Geisteswissenschaft», die Rudolf Steiner einzurichten unternahm, für deren Leitung er jedoch keinen Nachfolger ernannt hat, ist als Vermächtnis Rudolf Steiners anzusehen, das nicht von irgendeiner Gruppierung der Anthroposophischen Gesellschaft für sich beansprucht werden kann. Die Mitglieder erkennen die Berechtigung einer solchen Hochschule an, zu der sich die «Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne» in ein freies Verhältnis setzen kann, die aber nicht Bestandteil dieser Gesellschaft ist. Dabei wissen sie, daß eine solche Hochschule nur von einem Eingeweihten, wie Rudolf Steiner es war, geleitet werden kann. Eine institutionelle Sukzession lehnen sie deshalb als nicht sachgemäß ab. Sie erkennen jedoch an, was Carl Unger über die moderne Esoterik Rudolf Steiners aussagte: «Rudolf Steiner hat oft darauf hingewiesen, was Goethe mit dem Wort «Offenbar Geheimnis» gemeint hat. Es liegt vieles vor aller Augen, was nur dem richtig Fragenden Geheimnis, dem ernst Strebenden Offenbarung wird. Das ist Mysterienhauch der neuen Zeit. Das Geheimnis liegt nicht im Geheimhalten, sondern im Grad des Verständnisses für das Offenba-

re. Rudolf Steiner hat eine «Geheimwissenschaft» geschrieben in dem Sinn, daß zum Wissen auf diesen Gebieten nur kommen kann, wer sich die Voraussetzungen dazu erarbeitet hat.» (In: «Das neue Mysterium».) Die der heute am Goetheanum bestehenden Hochschule angehörenden Sektionen sind als «autonome Gruppen auf sachlichem Felde» anzusehen. Als solche sind sie der freien Mitgliedergesellschaft einzugliedern und regeln in diesem Sinne ihre Angelegenheiten selbst.

5. Das Nachrichtenblatt «Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht» dient der Kommunikation zwischen den autonomen Gruppen der freien Mitgliedergesellschaft. In diesem Sinne steht es allen Gruppen der Anthroposophischen Gesellschaft offen; maßgeblich ist allein die inhaltliche Qualität der jeweiligen Beiträge und nicht, ob die Verfasser mit der Mehrheit konform sind oder nicht.

6. Es ist eine Relation herzustellen zwischen der Anthroposophischen Gesellschaft und der Rudolf-Steiner-Nachlaßverwaltung. Dabei erkennen die autonomen Gruppen der Anthroposophischen Gesellschaft an, daß die Arbeit der Nachlaßverwaltung Grundlage für die individuelle Arbeit der Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft ist. In diesem Sinne ist eine Förderung der Arbeit des autonomen Nachlaßvereins durch die Anthroposophische Gesellschaft anzustreben.

7. Die am 12./13. April 2003 versammelten Mitglieder der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» bekräftigen die Auffassung, daß die Bildung einer freien Mitgliedergesellschaft, wie Rudolf Steiner sie im Laufe des Jahres 1923 anregte, und eine Gliederung in dem Sinne, wie er sie durch Bildung von Relationen zu den anderen realen Strömen anstrebte, eine Grundlage für die Entwicklung des geistigen Lebens in der Zukunft darstellen.

### **Begründung**

Der am 28./29. Dezember 2002 unternommene Versuch der «Reaktivierung» der zu Weihnachten 1923 neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft war schon aus dem Grunde in sich widersprüchlich, weil er nur von denjenigen Mitgliedern der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» vollzogen werden konnte, die die Bedingung erfüllten, deren kontinuierlichen Fortbestand als Verein bis in die Gegenwart anzuerkennen. Eine solche Bedingung steht in eklatantem Widerspruch zum Geist und den Statuten der durch Rudolf Steiner zu Weihnachten 1923 neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft. Mitglied dieser Gesellschaft konnte «jedermann ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Überzeugung werden, der in dem Bestand einer solchen Institution, wie sie das Goetheanum als freie Hochschule für Geisteswissenschaft ist, etwas Berechtigtes sieht» (Art. 4 ihrer

Statuten. Dieser Artikel bezieht sich auf die «Freie Hochschule für Geisteswissenschaft», deren Einrichtung Rudolf Steiner oblag, für die er keinen «eventuellen Nachfolger» benannt hat.) Und selbst da war die Freiheit der Mitglieder gewahrt, nicht einmal die Berechtigung genau dieser Institution anzuerkennen, sondern die «einer solchen [...], wie» derselben, denn die Hochschule selbst war nicht Bestandteil der Mitgliedergesellschaft. – Es war also am 28./29. Dezember 2002 der Versuch gemacht worden, nominell eine freie Gesellschaft zu «reaktivieren», die keinerlei weitere Anerkennungen fordert als die oben genannte. Dabei wurde jedoch die unabänderliche Forderung einer weiteren nicht in den Statuten enthaltenen Anerkennung gestellt, nämlich der des kontinuierlichen Fortbestandes der 1923 neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft bis in die Gegenwart. Hierin besteht für jeden Menschen, der sich denkend zur Außenwelt in ein Verhältnis setzt, ein unauflösbarer Widerspruch, der die so angeblich «reaktivierte» Gesellschaft zu einer Monstrosität macht, die niemals lebensfähig sein kann. Diese Widersprüchlichkeit in sich kann auch nicht durch Mehrheitsbeschlüsse hinweggeredet werden, genausowenig wie eine Mehrheit beschließen kann, daß  $2 \times 2 = 5$  ist. Die Antwort auf die entstandene Situation kann nach Auffassung der Antragsteller nur darin bestehen, daß an Stelle einer «von oben» geführten Einheitsgesellschaft, wie sie der Verein «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» bis heute ist und wie sie die am 6. Januar 2003 neu eingetragene «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung)» werden sollte, eine Gesellschaft tritt, die im Sinne der Intentionen Rudolf Steiners als eine freie «Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne» aus dem Zusammenschluß autonomer Gruppen gebildet wird und die als einzige Beitrittsbedingung die oben schon genannte hat (Art. 4 der Statuten von 1923). Eine solche Gesellschaft kann nicht nachträglich aus der «Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung)» geschaffen werden, da hier schon die Voraussetzungen eine Unmöglichkeit darstellen. Dies wurde bereits am 28./29. Dezember 2002 durch zahlreiche Voten von Mitgliedern in überzeugender Weise dargelegt. Die Antragsteller sind sich sicher, daß die Einzelmitglieder und autonomen Gruppen, die sich in der Konstitutionsfrage engagiert haben, und auch alle anderen, fruchtbar nebeneinander und zusammen arbeiten werden, wenn sie dies in voller Autonomie tun können. Sie haben das volle Vertrauen, daß die Durchführung einer Gliederung in dem Sinne, wie Rudolf Steiner sie angeregt hat, die Grundlagen schaffen wird für die Entwicklung eines von aller staatlichen und wirtschaftlichen Bevormundung befreiten geistigen Lebens in der Zukunft. Dieser Zeitforderung hat sich die Anthroposophische Gesellschaft zu stellen.

*Christiane Goepfert, Andreas Wilke, Hamburg (DE)*

## **Stellungnahme des Vorstandes der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu den vorstehenden Anträgen**

Die fünf Anträge sind fristgerecht eingetroffen. Wir möchten zu diesen Anträgen eine Stellungnahme abgeben und die Mitglieder bitten, besonders die Anträge 2 bis 5 zu beachten, da die dort verlangte Beschlußfassung eine Weichenstellung für die weitere Arbeit der Gesellschaft bedeutet.

Der Antrag Nr. 1 von Peter Koepping, Freiburg im Breisgau, beantragt, den Namen der Gesellschaft zu ändern in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft 2003» und den Statuten eine Präambel mit folgendem Wortlaut voranzustellen: «Den heutigen Anforderungen gegenüber – gemäß unse-

rer Verantwortung – ist der Geist des Gründers Rudolf Steiner einzig und allein gewahrt (politisch gesichert) und gewährleistet in der wissenschaftlichen Selektion und hinreichenden Relativierung seiner Werke: «der Gesamtausgabe.» Unserer Erachtens ist weder eine derartige Namensänderung noch die Voranstellung einer Präambel im Sinne der Aufgaben der Gesellschaft angebracht.

Die Anträge Nr. 2 bis 5 beziehen sich auf die laufenden Verfahren vor dem Richteramt Dorneck-Thierstein. Dort haben vier Klägergruppen Klagen eingereicht. Die Klagen

wehren sich gegen die geplante Eingliederung der 1913 unter dem Namen «Johannesbauverein» begründeten Körperschaft (die am 8. Februar 1925 den Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» bekam und die seit dieser Zeit für die Anthroposophische Gesellschaft im Rechtsverkehr auftrat) in die bei der Weihnachtstagung 1923 begründete Gesellschaft (die seit dem 6. Januar 2003 als Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) im Handelsregister eingetragen ist). Zwei dieser Klägergruppen haben eine einstweilige Verfügung erwirkt. Damit wird der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) und ihrem Vorstand für die Dauer des Hauptverfahrens vorläufig untersagt, mit dem Verein «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» und anderen Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Der Vorstand muß jede Tätigkeit als Organ, wie die Durchführung von Mitgliederversammlungen, Beschlußfassungen über Fusionen, Erweiterungen des Vereins und/oder rechtsgeschäftliches Handeln, unterlassen. Diese beiden Verfügungen beziehen sich ausschließlich auf die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) und deren Vorstand. Der Vorstand hat gegen diese Verfügung Rekurs beim Obergericht eingelegt, das in nächster Zeit über diese Berufung entscheiden wird. Unabhängig davon wird in vier Prozessen im Hauptverfahren über die rechtliche Existenz der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) sowie über Durchführung und Beschlußfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 28./29. Dezember 2002 entschieden. Hebt das Obergericht diese einstweilige Verfügung auf, wollen wir der Mitgliedschaft die Eingliederung wie geplant an zwei Generalversammlungen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) zur Abstimmung vorlegen. Damit wollen wir – wie durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Dezember 2002 vorbereitet – den zweiten Schritt im Konstitutionsprozeß der Anthroposophischen Gesellschaft vollziehen.

Den Antrag Nr. 2 von Laurenz Kistler, Basel, verstehen wir als Antrag an die Generalversammlung, im Hinblick auf die vorstehend erwähnte Eingliederung ein freiwilliges Moratorium für die Dauer einer Besinnungs- und Beratungsperiode zu beschließen. Damit soll die Konstitutionsdebatte wiederaufgenommen werden, welche in den letzten Jahren viele Kapazitäten der Gesellschaft gebunden hat. Die neuerliche Debatte hätte allerdings nicht die klare konstitutionelle Grundlage, wie sie von Vorstand, Hochschulkollegium und Generalsekretären als Voraussetzung für die dritte Phase des Konstitutionsprozesses vorgesehen war.

Der Antrag Nr. 3 von Astrid Hader, Regensburg, und Ulrike Hader, Traunstein, bezieht sich ebenfalls auf die einstweiligen Verfügungen. Der Antrag soll bewirken, daß die Generalversammlung jetzt unabhängig von der Entscheidung des Obergerichtes und unabhängig vom Ausgang der Hauptverfahren beschließt, daß der konstitutionelle Integrationsprozeß abgebrochen wird. Dies hätte zur Folge, daß die Eingliederung der Körperschaft, die am 8. Februar 1925 den Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» bekommen hat, in die bei der Weihnachtstagung 1923 begründete Gesellschaft nicht stattfinden kann. Damit bliebe der Prozeß, der Klarheit in die Konstitution der Anthroposophischen Gesellschaft bringen soll, auf halbem Wege stecken.

Der Antrag Nr. 4 von Bernhard Ruchti, Horgen, und Nital Bischoff, Bubikon, hat eine ähnliche Zielrichtung wie derjenige der Schwestern Hader, geht aber weniger weit. Die beiden Antragssteller sind Mitglieder der Gruppe, die, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Paul Thaler, beim Gericht den Antrag gestellt hat, daß die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung), das heißt die am 28. Dezember 1923 begründete Gesellschaft, gesellschaftsrechtlich nicht existiert. Die Antragssteller wollen verhindern, daß in der Generalversammlung Beschlüsse gefaßt werden, bevor das Gericht die Existenz der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) festgestellt hat. Eine Annahme dieses Antrages hätte zur Folge, daß die Generalversammlung auch nach Aufhebung der einstweiligen Verfügungen keine Beschlüsse fassen könnte, die die Eingliederung in die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) in die Wege leiten.

Den Antrag Nr. 5 stellen Christiane Goepfert, Hamburg, und Andreas Wilke, Hamburg. Sie sind beide Mitglieder der Gruppe, die, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Helmuth Strub, eine Klage gegen die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) und ihren Vorstand eingereicht hat. Sie wollen gerichtlich feststellen lassen, daß die Herstellung der Handlungsfähigkeit der bei der Weihnachtstagung 1923 begründeten Gesellschaft an der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28./29. Dezember 2002 nichtig ist, weil die bei der Weihnachtstagung 1923 begründete Gesellschaft untergegangen sei. – Punkt 1 des Antrags entspricht dem Antrag der Schwestern Hader. Die Antragsteller wollen einen Beschluß erwirken, wonach die oben erwähnte Eingliederung abubrechen sei. – Die Punkte 2 bis 7 bilden keine Anträge, die konkrete Handlungsanweisungen an den Vorstand zur Folge haben. Die Antragsteller beantragen vielmehr Erklärungen der Generalversammlung. In diesem Sinne werden sie zur Abstimmung gebracht.

Mit den vorangehenden Anträgen haben Mitglieder von zwei Klägergruppen Anträge an die Generalversammlung gestellt, die den von Vorstand, Hochschulkollegium und Generalsekretären vorgeschlagenen und von den Mitgliedern in den jeweiligen Generalversammlungen zu beschließenden Konstitutionsprozeß verhindern wollen. Dies ist vom Verfahren her legitim, denn über solche gesellschaftsinternen Verfassungsangelegenheiten soll im Rahmen einer Generalversammlung abgestimmt werden. Inhaltlich aber können wir uns diesen Anträgen sowie den vorgeschlagenen Erklärungen nicht anschließen. Unser Verständnis von den Intentionen Rudolf Steiners ist ein anderes. In der Beschlußfassung über diese Anträge kann die Mitgliedschaft deutlich machen, wie sie über die eingeschlagene Arbeitsrichtung im Konstitutionsprozeß denkt. Es ist uns als Vorstand nach wie vor ein Anliegen, in die Konstitution der Anthroposophischen Gesellschaft Klarheit zu bringen aufgrund der Tatsache, daß die während der Weihnachtstagung 1923 am 28. Dezember 1923 gegründete Gesellschaft in geistigem und gesellschaftsrechtlichem Sinne bis auf den heutigen Tag existiert.

Der Vorstand am Goetheanum  
*Virginia Sease, Heinz Zimmermann, Paul Mackay,*  
*Bodo von Plato, Sergej Prokofieff, Cornelius Pietzner*  
 4. März 2003, Dornach (CH)